

II- % der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK BUNDESMINISTER FÖR INNERES

Zahl: 50 115/730-11/2/93

Wien, am 26. April 1993

An den

4322 /AB

Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

1993 -04- 28

Parlament 1017 Wien

zu 4383 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Böhacker haben am 8.3.1993 unter Nr. 4383/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "skandalöse Zustände bei der Salzburger Polizei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Thnen diese Anschuldigungen gegen den Salzburger Strafamtsleiter bekannt?
 - 2. Was werden Sie unternehmen, um diese Sache so schnell wie möglich aufzuklären?
 - 3. Sind Ihnen ähnlich gelagerte Fälle in Österreich bekannt?
 - 4. Was haben Sie bisher unternommen, um einem derartigen Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines Beamten vorzubeugen?
 - 5. Was worden Sie unternehmen, um Derartiges nicht mehr vorkommen zu lassen?"

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Die in Rede stehenden Anschuldigungen werden derzeit von den hiefür zuständigen Verfolgungsbehörden geprüft. Im übrigen gebieten mir die verfassungsgesetzlich normierte Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, von der Bekanntgabe personenbezogener Einzelheiten Abstand zu nehmen.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Bundespolizeidirektion Salzburg ist mir ein ähnlich gelagerter Fall bekannt. Auch in dieser Angelegenheit wurden die rechtlich vorgesehenen Schritte umgehend veranlaßt; die bei Gericht und Disziplinarbehörde anhängigen Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Der Mitteilung diesbezüglicher detaillierterer Sachverhaltselemente stehen die bereits in der Beantwortung der Frage 2 aufgezeigten verfassungs- und datenschutzrechtlichen Kautelen entgegen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß im Rahmen der Grundausbildung der Mitarbeiter des von mir geleiteten Ressorts auf die Vermittlung jener Rechtsnormen, deren Schutzzweck auf die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Verwaltung gerichtet ist (insbesondere straf-, dienst- und disziplinarrechtliche Vorschriften), besonderes Augenmerk gelegt wird.

Weiters soll nicht übersehen werden, daß sich auch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie des Dienst- und Disziplinarrechtes general- und spezialpräventiv auf die Beamtenschaft auswirken und dadurch der Begehung von Pflichtwidrigkeiten a priori entgegenwirken.

Es bedarf wohl keiner weiteren. Erwähnung dahingehend, daß ich auf die penibelste Einhaltung der oa. Vorschriften größten Wert lege.

Frair Ge